Hausordnung

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrags, wird vom Vorstand erlassen und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Grundsatz

Das Zusammenleben in einer Wohngenossenschaft erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewohner/innen. Denken Sie daran, dass Sie nicht Eigentümer, sondern Mieter, anderseits aber auch Genossenschafter sind. Das bedeutet, dass unnötige Kosten nicht irgendwer bezahlt, sondern letztlich Sie als Mieter/in und Genossenschafter/in.

Im Interesse eines geordneten und friedlichen Nebeneinanders, sowie eines ansprechenden und sauberen Erscheinungsbildes der Liegenschaft nach aussen und im Innern, wird die vorliegende Hausordnung erlassen.

Wichtiger aber als schriftliche Weisungen ist die Bereitschaft, sich für ein harmonisches Zusammenleben einzusetzen und seinen Mitmenschen mit Rücksicht und Toleranz zu begegnen.

Hausruhe

Die allgemeine Hausruhe von 22.00 – 07.00 Uhr und von 12.00 – 14.00 ist zu beachten. In diesen Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen, sind alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterlassen.

Lärmende, handwerkliche oder bauliche Arbeiten, Lärm verursachende Hausarbeiten wie Staubsaugen etc. sowie Rasenmähen dürfen ohne Absprache mit den Nachbarn vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

Musiziert werden darf ebenfalls zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 und 20.00 Uhr, ist aber auf 2 Std. am Vormittag und 2 Std. am Nachmittag zu begrenzen.

Musik- und Fernsehgeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Bauliche Veränderungen

Siehe Vermietungsreglement und Vertragsbestimmungen zum Basler Mietvertrag.

Unterhalt und Reparaturen

Melden sie Mängel oder Schäden am Haus (Risse, Schimmelpilzbildung, Wasser) oder an den Soca-eigenen Einrichtungen mittels SOCA Meldezettel umgehend dem Verwalter. Die kleinen Reparaturen gemäss § 7 der Vertragsbestimmungen unterliegen dem Mieter.

Zum ordnungsgemässen Unterhalt gehört eine angemessene Reinigung von Böden, Sanitäreinrichtungen, Türen, Fenstern und Fensterläden, sowie die Reinigung und der Unterhalt des Kochherdes, der SOCA-eigenen Küchen- und Badzimmereinrichtung und der Wand- und Bodenplättli.

Haustüre, Fenster, Holztreppe und Holzdecke im Wohnzimmer gehören zur Hülle des Hauses und dürfen auch innen nicht mit Farbe überstrichen werden.

In den SOCA-eigenen Küchen und Badzimmern ist es untersagt, Löcher in die Wandplättli zu bohren.

Heizen und Lüften der Räume

siehe separates Merkblatt.

SOCA Hausordnung Juni 2017



Waschküchen / Trocknungsräume

Die SOCA stellt den Genossenschafter/innen 1 Waschküche mit Seccomat (Bollweilerstr. 25) zur Verfügung. Die Wasch- und Trockenräume dürfen von Montag bis Samstag von 07.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.

Die Benutzung der Waschmaschinen und Trocknungsgeräte geschieht mittels Cash Card. Die Bedienungs-Anleitungen sind genau zu befolgen. Die Cash Cards können beim Verwalter gekauft und auch aufgeladen werden.

Für die Erstellung des Turnusplans und die Regelung der Schlüsselweitergabe sind die Waschküchen-Benutzer selber verantwortlich.

Die Geräte und die Waschküche sind in gereinigtem Zustand zu übergeben. Für die Bedienung der Maschinen und die Reinigung verweisen wir auf die Waschküchenordnung und die aktuellen Reinigungspläne in den Waschküchen.

Für nicht zur SOCA gehörende Personen darf nicht gewaschen werden.

Mängel und Schäden sind mittels Reparaturzettel dem Verwalter zu melden.

Privatwege, Trottoirs und Vorgärten

Die am Haus vorbeiführenden Gehwege und Trottoirs sind sauber zu halten. Für die Reinigung, das Zusammenkehren des Laubes und das Entfernen des Unkrauts an den Wegen ist der Hauswart zuständig. Die Pflege des Vorgartens ist Sache der einzelnen Mieter/innen. Bäume und Sträucher, die auf die Strasse, die Trottoirs und Gehwege hinausragen, sind gebührend zurückzuschneiden.

Schneefall (Auszug aus dem behördlichen Reglement):

Bei Schneefall sind die Anwohner verpflichtet sobald die Schneedecke eine Höhe von 5 cm erreicht hat, vor ihren Liegenschaften die Trottoirs (und Gehwege, Anm. SOCA) vom Schnee frei zu halten. Bei eintretendem Glatteis sind die Anwohner verpflichtet, vor ihren Liegenschaften einen Weg von wenigstens 1 m Breite mit Sand, Asche oder anderem geeignetem Material zu bestreuen. (Salzstreuung ist möglichst zu vermeiden. Anm. SOCA). Treten Schneefall und Glatteis während der Nacht ein, so sind obige Vorschriften bis morgens 7½ Uhr auszuführen, sonst aber sobald und so oft es nötig wird.

Allerdings sollte das Streumaterial bei eintretendem Tauwetter auch wieder zusammengekehrt werden. Auch ist es durchaus erlaubt, dass die Jüngeren den Älteren solche Arbeiten abnehmen ©.

Motorfahrzeuge

In den im Wintergarten integrierten Schöpfli dürfen gem. feuerpolizeilicher Verordnung keine Motorfahrzeuge abgestellt werden. Das Befahren der Gartenwege sowie der Gemeinschaftswege mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen ist kurzes Ein- und Ausladen von unhandlichen und schweren Sachen (z.B. Gepäck, Bauschutt, Gartenräumung).

Kehricht

Der Kehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken zu entsorgen. Die Säcke dürfen nicht im Garten zwischengelagert werden, ausser in geschlossenen Mülltonnen (Geruchsbelästigung, Ungeziefer!) und sie dürfen erst am Tag der Abfuhr auf der Strasse bereit gestellt werden. Altpapier, Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll etc. ist gemäss Vorschriften und Abfallkalender des Baudepartements BS fachgerecht zu entsorgen.

Der Vorstand

SOCA Hausordnung Juni 2017